

Qualifizierte Elektronische Signatur

„Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.“ BGB, Paragraph 126a, Absatz 1

Seit 01. Juli 2010 ist die Digitale Signatur der GES Systemhaus GmbH, die ein rechtskräftiges Versenden von elektronischen Dokumenten ermöglicht, produktiv im Kundeneinsatz.

Dieses in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur entwickelte Verfahren arbeitet mit Komponenten der Bundesdruckerei in Berlin. Somit sind Signaturen auf Basis von Signaturkarten bis hin zur biometrischen Erkennung möglich.

Gerne stehen wir Ihnen auch für telefonische Anfragen und die Anforderung weiterer Produktinformationen unter der Telefonnummer +49 (0)611 50 490 490 zur Verfügung.